

ertheilten Vorschriften innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falls beziehungsweise nach dem Schluß eines Quartals oder

- b. den in den §§. 25 und 26 Absatz 2 des Bundesgesetzes wegen alljährlicher Einreichung eines vollständigen alphabetisch geordneten Mitgliederverzeichnisses und wegen Veröffentlichung einer Bilanz des verfloffenen Geschäftsjahres *ic.* ertheilten Vorschriften

innerhalb der dort bestimmten Zeitfristen nachzukommen unterläßt und nicht dazuthun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Individualstrafe von Einem bis Zehn Thalern.

Das Gericht hat bei Erkennung dieser Strafe dem Betheiligten für den Fall, daß er binnen einer zu bestimmenden Frist die vorgeschriebene Handlung nicht ordnungsgemäß nachholt, eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je zweihundert Thalern angedroht und verhängt werden.

Wenn der Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren einer Genossenschaft den in §. 31 Absatz 3, §. 33, Absatz 2, §§. 48, 52 bis 59 und 61 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 ertheilten Vorschriften pünktlich nachzugehen unterlassen, so hat das Gericht die Betheiligten unter Bestimmung einer entsprechenden Frist durch Androhung von Individualstrafen von Einem bis Zehn Thalern, welche bei fernerer ungerechtfertigter Säumnis im Verhältnisse zu den bereits verurtheilten Strafen angemessen — bis zur Höhe von je zweihundert Thalern — zu erhöhen sind, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Uebrigens gilt hinsichtlich der diesfälligen Verfügungen und Erkenntnisse und ebenso auch hinsichtlich der Verhängung der in §. 67 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 erwähnten Geldbußen das in §. 28 sub 3 der Ministerialverordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. März 1863 Verordnete.

§. 10.

Erwirbt eine eingetragene Genossenschaft Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte oder sonstige der Eintragung in die Grund- und Hypotheken-Bücher fähige Rechte, so finden hinsichtlich der Eintragung in diese Bücher die Vorschriften in den §§. 12 bis 15 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 23. Febr. 1863 und der Ministerial-Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs *ic.* vom 28. März 1863 soweit thunlich, analoge Anwendung.